

20.01.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - G - In - Kzu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung des Wahlrechts für die Sozialversicherungswahlen und zur Änderung anderer Gesetze
(3. Wahlrechtsverbesserungsgesetz - 3. WRVG)

A**1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 14a - neu - (§ 59 Abs. 2 Satz 1a - neu - SGB IV)

Nach Artikel 1 Nr. 14 ist folgende Nummer 14a einzufügen:

'14a. In § 59 Abs. 2 wird folgender Satz 1a eingefügt:

"Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Wählbarkeit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 nachträglich allein durch einen Wechsel des kontoführenden oder leistenden Versicherungsträgers weggefallen ist."

Begründung:

Die Regelung stellt sicher, daß ein Verlust der Mitgliedschaft in Selbstverwaltungsorganen eines Rentenversicherungsträgers während der laufenden Amtsperiode nicht von der Zufälligkeit von Leistungsanträgen abhängig ist. Diese Problematik wurde im Rahmen der letzten Sozialversicherungswahlen deutlich. Betroffen sind Personen, welche ihren Wohnsitz in dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Arbeiterrentenversicherungsträgers als desjenigen haben, in dessen Selbstverwaltung sie gewählt wurden, und deren Versicherungskonto aufgrund einer Antragstellung zur Wohnsitzanstalt wechselt. In diesen Fällen

Ausgeliefert am**21. JAN. 1997**

muß die Mitgliedschaft im bisherigen Selbstverwaltungsorgan bislang vorzeitig enden, auch wenn beispielsweise lediglich ein Verfahren zur Klärung des Versicherungsverhältnisses anhängig ist. In den Fällen, in welchen der Zuständigkeitswechsel zwischen den Stichtag für die Wählbarkeit und den Wahltag fällt, führt dies sogar dazu, daß die betroffene Person weder bei dem bisher noch bei dem künftig zuständigen Versicherungsträger originäres Mitglied der Selbstverwaltung werden kann. Dies führt zu einem Konflikt mit den hergebrachten Wahlrechtsgrundsätzen.

B

2. Der Gesundheitsausschuß,

der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und

der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.